

Segler-Gemeinschaft-Schwarzenbek e.V.

Allgemeine Bedingungen zur kurzfristigen Überlassung einer Vereins-Hochseeyacht an Vereinsmitglieder im Rahmen einer Skippervereinbarung



§ 1 Überlassungszweck, zulässige Nutzung

Dem Skipper wird die vereinseigene Segelyacht ausschließlich zur Ausübung des Segelsports im Sinne der Satzung des Segler-Gemeinschaft-Schwarzenbek e.V. (SGS 85) kurzfristig überlassen. Andere Interessen insbesondere eigenwirtschaftliche Interessen dürfen nicht verfolgt werden. Voraussetzung ist der Abschluss einer Skippervereinbarung zur kurzfristigen Überlassung einer Hochseeyacht an Vereinsmitglieder. Jede Veröffentlichung des Segeltörns, auch im Internet — ausgenommen die Vereinswebsite, muss der Vorstand der SGS 85 zuvor genehmigen.

§ 2 Übergabe, Fahrzeugzustand, Betriebsmittel

Die Segelyacht wird zum vereinbarten Termin in einem segelfertigen Zustand mit den Seekartensätzen des NV-Verlages Nr. 1 — 4 sowie den dazugehörigen Hafenhandbüchern und voll getankt im Regelfall im Heimathafen Burgtiefe bereitgestellt. Weitere Leistungen wie etwa laufende Betriebskosten (beispielhaft für Diesel, Trinkwasser, Hafengebühren) werden von der SGS 85 nicht erbracht.

Die Skipper sind verpflichtet das Tankbuch zu führen sowie bei der Übernahme und bei der Übergabe der Xenia Protokolle anzufertigen. Diese beinhalten die Überprüfung auf Vorhandensein und den ordnungsgemäßen Ablageort der in den Teilelisten aufgeführten Gegenstände und deren Zustand. Die Protokolle sind sowohl vom übergebenden als auch vom übernehmenden Skipper zu unterzeichnen. Die Protokolle sind dem im Vereinsvorstand zuständigen Mitglied binnen einer Woche nach Schiffsübergabe zu übermitteln.

Sollten die Protokolle nicht rechtzeitig eintreffen, nicht ordnungsgemäß ausgefüllt worden sein oder das Schiff in einem nach Teileliste und Seemannschaft nicht ordnungsgemäßen Zustand hinterlassen worden sein, kann der Vorstand bis zu 200 Euro vom übergebenden Skipper einfordern.

§ 3 Vertretbarkeit der Leistung

Ist die SGS 85 aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen nicht in der Lage, die Segelyacht zu übergeben, so hat sie das Recht, eine gleichwertige Yacht zu übergeben oder vom Vertrag bei Erstattung der bereits gezahlten Raten zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche werden ausgeschlossen.

§ 4 Fahrtgebiet

Das Fahrtgebiet beschränkt sich auf den Bereich, der auch versichert ist. Zurzeit sind das folgende Gebiete: Europäische Küstengewässer bis 200sm von Küstenlinien entfernt, jedoch nicht südlich von La Rochelle und nicht nördlich von Bergen.

Bei Fahrten außerhalb dieses Gebietes erlischt der Versicherungsschutz. Jedoch sind andere Fahrtgebiete nach schriftlicher Absprache und Versicherungszustimmung möglich.

§ 5 Versicherung

Die Segelyacht ist haftpflicht- und kaskoversichert mit einer Selbstbeteiligung in der Kaskoversicherung von € 1.000,00. Die Einzelheiten des Versicherungsschutzes ergeben sich aus den Versicherungsverträgen, die auf Anforderung dem Skipper übersandt werden. Die Versicherungsbedingungen sind als Anlage nachfolgend beigefügt und somit dem Skipper bekannt gemacht. Der Skipper verpflichtet sich, stets so zu handeln, dass Ansprüche aus dem Versicherungsschutz für die SGS 85 erhalten werden und durchsetzbar bleiben.

Vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden führen zu Lasten des Skippers zum Wegfall bzw. zur Einschränkung der Versicherungsleistung.

§ 6 Schäden, Anzeigepflicht

Jeder Schaden ist wie nachstehend beschrieben sofort zu melden. Im Kaskoschadensfall wird die Selbstbeteiligung immer dann von der SGS 85 übernommen, wenn spätestens einen Tag vor Übergabe der Yacht die immer anzufertigende und vollständige Crewliste vorgelegt wurde, eingetretene Schäden unverzüglich dem für das Hochseesegeln verantwortlichen Vorstandmitglied der SGS 85, ersatzweise dessen Stellvertreter gemeldet wurden und eine Schadenshergangsbeschreibung vorliegt.

Bagatellschäden bis zur Höhe von € 150,00 trägt der Skipper. Verlorengegangene oder beschädigte Ausrüstungsgegenstände der Yacht wie beispielhaft Fender, Bootshaken, Pütz, Winschenkurbeln, Geschirr oder Küchenutensilien sind immer vom Skipper adäquat zu ersetzen. Kosten für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden, die nicht durch die genannte Kaskoversicherung abgedeckt ist, müssen immer vom Skipper getragen werden. In einem solchen Fall entfällt auch die Selbstbehaltsregelung

§ 7 Rückgabe

Die Rückgabe der Yacht findet in der Regel in Burgtiefe statt. Über besondere Vorkommnisse oder Mängel ist zu berichten. Die Yacht ist vor Rückgabe voll zu tanken. Vom Skipper oder seiner Mannschaft eingebrachte Dinge und Abfall sind vollständig zu entfernen. Die Vereinsyacht ist in einem ordentlichen Zustand (gründlich gereinigt!) zu übergeben. Insbesondere Nasszellen, Geschirr und Küche sind zu säubern. Ist dies nicht der Fall, ist der Verein berechtigt vom Skipper eine Reinigungsgebühr zu erheben. Bei Projektörns übernimmt die jeweils abgebende Crew die Endreinigung der Yacht.

§ 8 Vertragsparteien, Mitsegler

Ein vertragliches Rechtsverhältnis zwischen der SGS 85 und den in der einzureichenden Crew-Liste aufgeführten Mitseglern kommt nicht zustande, ausgenommen bei Vereinstörns. Dem Skipper wird empfohlen, zur Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen ihm und den Mitseglern eine schriftliche Mitsegelvereinbarung abzuschließen.

§ 9 Befähigungsnachweise

Der Skipper bestätigt durch seine Unterschrift, dass er über ausreichende Kenntnisse gemäß den aktuell gültigen Regeln für das Hochseesegeln der SGS85 in der Führung einer Hochseeyacht und das von ihm vorgesehene Fahrtgebiet verfügt sowie Inhaber der nötigen Befähigungsnachweise einschließlich des erforderlichen Funkzeugnisses und des Fachkundenachweises für Seenotsignalmittel ist.

§ 10 Sorgfaltspflichten

Der Skipper verpflichtet sich insbesondere, die Regeln guter Seemannschaft einzuhalten, vor Antritt des Törns die Bordmappe zu lesen und auch die notwendigen täglichen Kontrollen (u.a. Ölstandsüberprüfung) durchzuführen. Die Vollständigkeit der für den jeweiligen Törn erforderlichen nautischen Unterlagen ist zu überprüfen. An den elektronischen Geräten sind die Grundeinstellungen beizubehalten. Die erforderlichen Übernahme-/Rückgabeprotokolle sind durchzuarbeiten und unterzeichnet zurückzugeben.

§ 11 Rücktritt

Tritt der Skipper — egal aus welchem Grund - vom Vertrag zurück, ist er verpflichtet, die volle Überlassungsgebühr zu bezahlen, wenn er nicht rechtzeitig entsprechenden Ersatz stellen kann. Die SGS 85 wird sich ebenfalls um Ersatz bemühen. Es wird der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung empfohlen.

§ 12 Kündigung

Die Parteien sind berechtigt, den Überlassungsvertrag entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu kündigen. Die SGS 85 kann Überlassungsverträge außerordentlich fristlos aus wichtigem Grund kündigen.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- die nicht oder nicht vollständige termingerechte Bezahlung der Überlassungsgebühr (beispielsweise nicht eingelöste Bankeinzüge,
- unsachgemäßer und unrechtmäßiger Gebrauch,
- Missachtung der Vorschriften über die Führung von Schiffen,
- die Unzumutbarkeit der Fortsetzung des laufenden Überlassungsvertrages, z.B. wegen zu hoher Schadensquote oder vorsätzlicher Beschädigung.

Sofern zwischen der SGS 85 und dem Skipper mehrere Überlassungsverträge bestehen und die SGS 85 zur außerordentlichen fristlosen Kündigung eines Überlassungsvertrages aus wichtigem Grund berechtigt ist, kann sie auch die anderen Überlassungsverträge außerordentlich fristlos kündigen, falls ihr die Aufrechterhaltung auch der weiteren Überlassungsverträge aufgrund grob treuwidrigen Verhaltens des Skippers nicht zumutbar ist.

Kündigt die SGS 85 einen Überlassungsvertrag, ist der Skipper verpflichtet, die Yacht samt Papieren und sämtlichem Zubehör unverzüglich an die SGS 85 herauszugeben. Entstehende Rückführungskosten trägt der Skipper.

§ 13 Datenschutzerklärung

Die SGS 85 ist die verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechts. Die personenbezogenen Daten des Skippers werden für Zwecke der Vertragsbegründung, -durchführung oder -beendigung von der SGS 85 oder einen durch sie mit der Durchführung des Überlassungsvertrages vor Ort beauftragten Dritten, namentlich „REAL-Sailing“, erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine werbliche Verwendung ist ausgeschlossen. Eine Übermittlung an sonstige Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Vertragserfüllung, z.B. zum Zwecke der Abrechnung oder Geltendmachung von Versicherungsansprüchen erforderlich ist. Eine darüberhinausgehende Verwendung bedarf der gesetzlichen Erlaubnis oder der Einwilligung.

Segler-Gemeinschaft-Schwarzenbek e.V.

Allgemeine Bedingungen zur Überlassung einer Hochseeyacht an Vereinsmitglieder

§ 14 Schriftform

Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht. Änderungen bedürfen der Schriftform.

§ 15 Anlagen

Nachstehend werden die Bedingungen der Haftpflicht- und Kaskoversicherung als Bestandteil der Allgemeinen Bedingungen zur kurzfristigen Überlassung einer Hochseeyacht an Vereinsmitglieder aufgeführt.

PANTAENIUS- YACHT-BEDINGUNGEN (PYB)

Deutschland • Großbritannien • Monaco • Dänemark • Österreich • Spanien • Schweden • USA* • Australien

PANTAENIUS GMBH

AG Hamburg (HRB 63896)
Geschäftsführer: Harald Baum,
Martin Baum, Daniel Baum,
Anna Baum.

HAMBURG

Grosser Grasbrook 10, 20457 Hamburg
Tel.: +49 40 37 09 10
Fax: +49 40 37 09 11 09

BANKVERBINDUNG

Deutsche Bank AG, Hamburg
IBAN: DE63 2007 0000 0511 7700 00
Swift/BIC: DEUTDEHH

PANTAENIUS ONLINE

pantaenius.de
yacht@pantaenius.com

Für Umsatzsteuerzwecke: USt-IdNr. DE299426957; Versicherungsbeiträge sind umsatzsteuerfrei i.S. des §4 Nr.11 UStG.

*Pantaenius America Ltd. is a licensed insurance agent licensed in all 50 states. It is an independent corporation incorporated under the laws of New York and is a separate and distinct entity from any entity of the Pantaenius Group.

PRODUKTINFORMATIONSBLETT

FÜR DIE PANTAENIUS-YACHT-BEDINGUNGEN (PYB)
YACHT-KASKO-, YACHT-HAFTPFLICHT-,
YACHT-INSASSEN-UNFALL-UND YACHT-RECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNG

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen Namens und im Auftrag der beteiligten Versicherer einen ersten Überblick über die angebotenen Versicherungen für Sie und Ihre Yacht geben. Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei um einzelne Verträge handelt. Die Informationen haben wir in diesem Produktinformationsblatt für alle oben genannten Sparten zusammengefasst. Diese Informationen sind jedoch **nicht abschließend**. Die gesamten Vertragsinhalte ergeben sich aus dem Antrag, dem jeweiligen Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die dort getroffenen Regelungen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig durch. Jede unten aufgeführte Versicherungsleistung ist nur dann gültig, wenn Sie den entsprechenden Versicherungsvertrag abschließen. Sollten Sie bereits Ihre Wahl auf nur eine oder wenige Versicherungssparten eingeschränkt haben, ergeben sich die für Sie relevanten Informationen natürlich nur aus den Angaben zu diesen Sparten sowie dem Allgemeinen Teil E der PYB.

I. Welche Versicherungsverträge werden angeboten?

Je nach Schiffstyp, Nutzung, Nationalität und der von Ihnen nachgefragten Sparte wird eine Kasko-, Haftpflicht-, Insassenunfall- und Rechtsschutz-Versicherung angeboten.

a) Yacht-Kasko-Versicherung

Versicherte und nicht versicherte Risiken

Die Versicherung besteht für Schäden an der genannten Yacht, ihrer Maschinenanlage, die technische Ausrüstung, Inventar und Zubehör, dem Fahrzeug dauerhaft zugehörige Trailer und Lagerböcke, Beiboote sowie an persönlichen Effekten an Bord des Fahrzeugs. Der Versicherer trägt dabei alle Gefahren, denen die versicherten Sachen während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind. Bitte beachten Sie, dass der Versicherungsschutz bzgl. der Maschinenanlage auf einzelne genannte Gefahren beschränkt ist (Teil A: § 5 Nr. 8 PYB). Der Versicherungsschutz besteht innerhalb des im Antrag genannten Fahrtgebietes und beinhaltet dabei auch die üblichen Aufenthalte der versicherten Sachen außerhalb des Wassers.

Nicht versichert sind unter anderem Geld, Wertsachen und Schmuck. Den genauen Versicherungsumfang entnehmen Sie bitte Teil A: §§ 1 - 4 der Pantaenius-Yacht-Bedingungen (PYB).

Im Falle eines Totalverlustes wird die vereinbarte Feste Taxe ersetzt, bei Teilschäden die notwendigen Wiederherstellungskosten ohne Abzüge "neu für alt". Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte Teil A: §§ 8 und 9 PYB.

Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Ein Versicherungsschutz für alle denkbaren Fälle gibt es nicht. So sind beispielsweise vorsätzliche Beschädigung durch den Versicherungsnehmer oder Schäden durch Krieg vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Näheres über die Ausschlüsse entnehmen Sie bitte Teil A: § 5 und Teil E: § 4 PYB.

b) Yacht-Haftpflicht-Versicherung

Versicherte und nicht versicherte Risiken

Versicherungsschutz besteht für Sie als Versicherungsnehmer sowie für die mitversicherten Personen für den Fall, dass Sie Andere durch Ihre Yacht schädigen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf zur Yacht gehörige Beiboote und Wassersportgeräte sowie auf Gewässerschäden, soweit diese nicht auf das Einleiten von Stoffen oder sonstigem bewussten Einwirken auf das Gewässer zurückzuführen sind. Ebenfalls enthalten ist eine Skipper-Haftpflicht-Versicherung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte Teil B: § 1 & 2 PYB.

Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Ein Versicherungsschutz für alle denkbaren Fälle gibt es nicht. So sind beispielsweise Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen mitversicherte Personen wegen Sach- oder Vermögensschäden, oder Schäden durch Motorbootrennen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Näheres über die Ausschlüsse entnehmen Sie bitte Teil B: § 5 & Teil E: § 4 PYB.

c) Yacht-Insassenunfall-Versicherung

Versicherte und nicht versicherte Risiken

Die Versicherung besteht für Unfälle, die den versicherten Personen bei der Benutzung der versicherten Yacht zustoßen. Dies ist z. B. der Fall, wenn Sie stolpern oder stürzen und sich dabei verletzen. Der Schutz ist auch dann gegeben, wenn Sie an dem Unfall keine Schuld trifft oder dieser von einem anderen verursacht wurde. Kein Unfall sind hingegen beispielsweise Abnutzungserscheinungen am Stütz- oder Bewegungsapparat. Die Leistungspflicht der Versicherung setzt voraus, dass Sie durch einen Unfall bleibende körperliche oder geistige Schädigungen erleiden, also Invalide werden (z.B. Bewegungseinschränkungen an Gliedmaßen, oder Schädel- Hirnverletzungen). In diesem Fall wird ein einmaliger Geldbetrag (Invaliditätsleistung) gezahlt. Weiterhin ist eine Leistung für den Todesfall vereinbart. Zusätzliche Deckungsinhalte sind z.B. Such- und Rettungskosten, medizinische Notfallkosten im Ausland oder Krankentransportkosten. Weiteres hierzu entnehmen Sie bitte Teil C: §§ 1, 2 und 4 der PYB. Die Leistung aus der Unfallversicherung erfolgt in der Regel als Geldleistung. Die Versicherungssumme, die zur Auszahlung gelangt, steht für die Personen, welche sich auf Ihrem Boot aufhalten, als Gesamtsumme zur Verfügung. Im Schadenfall ist sie daher durch die Anzahl der an Bord befindlichen Personen zu teilen (siehe Teil C: § 4 PYB). Bitte bedenken Sie, die Summe für den Invaliditätsfall Ihren privaten Risiken anzupassen.

Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Es können nicht alle denkbaren Fälle versichert werden, da die Beiträge dann zu hoch wären. So sind beispielsweise Unfälle durch Motorbootrennen oder durch Drogenmissbrauch vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Näheres über die Ausschlüsse entnehmen Sie bitte Teil C: § 6 & Teil E: § 4 PYB.

d) Yacht-Rechtsschutz-Versicherung

Versicherte und nicht versicherte Risiken

Die Versicherung trägt die erforderlichen Kosten (Teil D: § 7 PYB) für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen, in erster Linie Anwaltsgebühren und Gerichtskosten. Versicherungsschutz besteht für unterschiedliche Gebiete wie Rechtsschutz im Schadenersatzfall oder im Vertrags- und Sachenrecht. Er beginnt, wenn die Ursache der Streitigkeit nach dem Beginn des Versicherungsschutzes entsteht, in der Regel also ab Übernahme der Yacht. Eine diesbezügliche Wartezeit ist nicht vereinbart. Kein Versicherungsschutz besteht z.B. im Bereich des Arbeits- oder Wohnungsschutzrechtes. Den genauen Umfang entnehmen Sie bitte Teil D: §§ 2, 5, 7 PYB.

Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Um die Beiträge nicht zu hoch werden zu lassen, können nicht alle denkbaren Fälle versichert werden. So sind beispielsweise Streitigkeiten vor Verfassungsgerichten und vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen vom Versicherungsschutz ausgenommen. Näheres über die Ausschlüsse entnehmen Sie bitte Teil D: § 3 & Teil E: § 4 PYB.

2. Wie hoch ist der jeweilige Beitrag und wann müssen Sie diesen bezahlen?

Die Höhe der Prämien sowie die Vertragsdauer können Sie der Empfehlung, dem Antrag sowie der jeweiligen Versicherungspolice entnehmen. Die Prämie ist zwei Wochen nach Zugang der Versicherungspolice und der damit übersandten Rechnung fällig. Sollten Sie diese schuldhaft nicht zahlen, ist der Versicherer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Zahlen Sie einen der Folgebeiträge nicht rechtzeitig gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Außerdem kann dies unter bestimmten Voraussetzungen zu einer Kündigung führen. Falls Sie eine Lastschriftermächtigung erteilen, achten Sie bitte auf ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.

3. Was ist bei Vertragsschluss zu beachten?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, beantworten Sie bitte alle in Textform gestellten Fragen vollständig und richtig. Weitere Informationen finden Sie in dem Beiblatt über Ihre vorvertraglichen Anzeigepflichten.

4. Was ist während der Laufzeit der Versicherungsverträge zu beachten?

Durch eine Veränderung der Umstände (Gefahrerhöhung), nach denen wir im Antrag oder weiteren Schriftstücken gefragt haben, muss der jeweilige Versicherungsvertrag möglicherweise angepasst werden. Sie müssen uns daher diese Änderungen mitteilen.

5. Was müssen Sie im Schadenfall beachten?

Beim Eintritt eines Schadenfalles bestehen für Sie einige Verpflichtungen, denen Sie nachkommen müssen, um eine Leistungsfreiheit nicht zu riskieren. So sind Sie beispielsweise, einen Schaden unverzüglich zu melden und Weisungen des Versicherers nachzukommen. Zudem müssen Sie nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens sorgen. Weitere Informationen zu den Obliegenheiten im Schadenfall finden Sie in Teil C: § 7, Teil D: § 11, Teil E: § 5 PYB.

6. Was sind die Folgen, wenn Sie die Punkte 3-5 nicht beachten?

Beachten Sie die in den Ziffern 3 bis 5 benannten Verpflichtungen mit Sorgfalt, da diese für die Durchführung des jeweiligen Versicherungsvertrages von großer Bedeutung sind. Ihre Nichtbeachtung kann deshalb auch schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz teilweise oder sogar vollständig verlieren oder die Versicherer können berechtigt sein, sich vom Versicherungsvertrag zu lösen. Näheres entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen.

7. Wie lange läuft Ihr Versicherungsvertrag; wie kann er beendet werden?

Die Vertragslaufzeit können Sie dem jeweiligen Versicherungsschein entnehmen. Der Versicherungsvertrag wird für die Dauer eines Jahres geschlossen und verlängert sich automatisch für ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf in Textform gekündigt wird.

Weiterhin besteht eine Kündigungsmöglichkeit im Schadenfall oder bei einer Beitragserhöhung wegen einer Gefahrerhöhung. Sollten Sie die Yacht veräußern oder diese einen Totalverlust erleiden, endet der Vertrag ebenfalls.

TEIL A: YACHT-KASKO-BEDINGUNGEN

§ 1 Versicherte Sachen

Versichert sind das in der Police genannte Fahrzeug, die Maschinenanlage, die technische Ausrüstung, das Inventar, die Beiboote, das Zubehör und dem Fahrzeug dauerhaft zugehörige Trailer und Lagerböcke. Persönliche Effekten an Bord des Fahrzeugs sind je Schadenfall bis zu maximal EUR 5.000 mitversichert.

§ 2 Geltungsbereich

1. Die Versicherung gilt für das in der Police genannte Fahrtgebiet. Es besteht Versicherungsschutz auch während aller üblichen Aufenthalte der versicherten Sachen außerhalb des Wassers (z.B. Winterlagerung, Werftaufenthalt) einschließlich des Anlandnehmens und Zuwasserlassens sowie für Ausstellungen auf Messen und zu Verkaufszwecken. Gelegentliches Überschreiten der Fahrtgrenzen gilt mitversichert, ist aber dem Versicherer unverzüglich zu melden. Der Versicherer kann in diesen Fällen eine angemessene Zuschlagsprämie erheben.
2. Für Transporte der versicherten Sachen gilt § 4 Nr. I.

§ 3 Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen die versicherten Sachen während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind.

§ 4 Zusatzleistungen

I. Transporte

1. Für Land- und Flusstransporte und für Transporte des getrailerten Fahrzeugs per Fähre besteht Versicherungsschutz innerhalb Europas bzw. innerhalb des in der Police genannten weiteren Fahrtgebietes, es sei denn, das Transportmittel hat nicht die erforderliche Eignung oder die versicherten Sachen sind nicht sachgemäß verladen und befestigt. Lose Teile sind gegen Diebstahl nur gedeckt, wenn sie unter Verschluss verwahrt oder anderweitig sachgemäß gesichert sind.

Für See- und Lufttransporte versicherter Sachen, ausgenommen jedoch das Fahrzeug selbst und persönliche Effekten, besteht Versicherungsschutz weltweit.

2. Für Seetransporte des versicherten Fahrzeugs selbst gilt, für den Fall des Bestehens einer separaten Transportdeckung, subsidiär der Versicherungsschutz auch für diesen Seetransport. Kein Versicherungsschutz im Rahmen dieser Bedingungen besteht für eine unter der Transportdeckung anfallende Selbstbeteiligung.

2. Bergung, Wrackbeseitigung und Schadenminderung

Aufwendungen, insbesondere auch für Bergungs- und Hilfsleistungen Dritter, die der Versicherungsnehmer im Schadenfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens (Allgemeiner Teil E, § 5 Nr. 2) für geboten halten durfte, hat der Versicherer zu ersetzen, auch wenn sie erfolglos geblieben sind. Dasselbe gilt für Aufwendungen, die zur Wrackbeseitigung und Entsorgung erforderlich sind. Dieser Aufwendungsersatz wird nicht auf die Versicherungssumme angerechnet.

3. Pannenhilfe

Erstattet werden ebenfalls notwendige Aufwendungen bis zu EUR 10.000 für Hilfe in Notfallsituationen, in denen keine unmittelbare Gefahr gem. § 3 für das versicherte Fahrzeug besteht, für das Schleppen zum nächstgelegenen Reparaturort sowie die Lieferung von Treibstoff, Öl, Batterien und Ersatzteilen (ausgenommen die Kosten für die Stoffe oder Teile selbst).

4. Inspektionen nach Grundberührungen

Die notwendigen Kosten für das Inspizieren nach Grundberührungen werden erstattet.

5. Übernachtungs- und Rückreisekosten

Wenn das Fahrzeug wegen eines unter Teil A versicherten Ereignisses während einer Reise nach Einschätzung eines von den Versicherern beauftragten Sachverständigen nicht bewohnt werden kann, werden die notwendigen Übernachtungs- oder Rückreisekosten für den

PANTAENIUS-YACHT-BEDINGUNGEN (PYB)

Schiffsführer, Crew und Gäste bis zu einer Höhe von EUR 5.000 erstattet. Die Erstattung der Übernachtungskosten ist limitiert auf EUR 150 pro Person und Nacht und für längstens sieben Tage.

Bei einem notwendigen Werftaufenthalt von mehr als 5 Tagen stehen die o.g. Beträge alternativ für die Anmietung eines Ersatzschiffes für die Dauer der ursprünglich geplanten Reise zur Verfügung.

§ 5 Kasko-Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

1. Schäden, die verursacht sind durch Konstruktions-, Fabrikations-, Bearbeitungs- oder Materialfehler; Abnutzung im gewöhnlichen Gebrauch, Korrosion, Rost und Elektrolyse. Dieser Ausschluss gilt jedoch nur für die von dem Fehler bzw. der Abnutzung betroffenen Teile selbst; Verlust oder Beschädigung, die als Folge des Fehlers bzw. der Abnutzung an anderen Teilen der versicherten Sachen entstehen, sind im Umfang dieser Bedingungen gedeckt;
2. Schäden, die verursacht sind durch gewöhnliche und nicht plötzliche Witterungseinflüsse (Wind, Regen, Sonne, Schnee, Frost), Osmose, Nagetiere, Ungeziefer oder Fäulnis. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Schäden durch Sinken, Brand, Kurzschluss oder Mastbruch;
3. Schäden durch Unterschlagung und Betrug, es sei denn, dass nach voriger Vereinbarung die Versicherung auch bei anderen als Sport- oder Vergnügungszwecken (wie Bareboat- oder Skipper-Charter) gelten soll;
4. Schäden durch Diebstahl einzelner Gegenstände, es sei denn, es liegt ein Einbruch vor; die Gegenstände waren mit einer handelsüblichen Diebstahlvorrichtung versehen oder; im Fall von Beibooten oder anderen gewöhnlich an Deck gelagerten Gegenständen, fest mit dem Fahrzeug verbunden oder anderweitig vertäut;
5. mittelbare Schäden (z.B. Beeinträchtigung der Rennfähigkeit, Minderwert, entgangene Gebrauchsvorteile);
6. Wertsachen, Schmuck, geldwerte Papiere, Dokumente, Bargeld sowie Schäden an Computer-Software, Programmen oder Daten;
7. Schäden an Kunstgegenständen und Antiquitäten, wenn der Wert des einzelnen Gegenstandes EUR 5.000 übersteigt;
8. Schäden an der Maschinenanlage, es sei denn, verursacht durch Unfall, Brand, Sengen, Schmoren, Kurzschluss, Blitzschlag, Explosion, höhere Gewalt, Diebstahl und Vandalismus;
9. Schäden durch Verlieren oder Überbordfallen von losen Gegenständen aller Art;
10. Totalverlust des versicherten Fahrzeuges durch Diebstahl, wenn sich das Fahrzeug auf einem nicht gegen Diebstahl gesicherten Trailer befand.

§ 6 Herbeiführung des Versicherungsfalls

Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Bei Schadenfällen mit einer Gesamtschadenhöhe von bis zu EUR 10.000 verzichtet der Versicherer auf diesen Einwand.

§ 7 Selbstbeteiligung

Die in der Police genannte Selbstbeteiligung ist je Schadenfall zu berücksichtigen. Bei Schäden an Beibooten, Trailern und Lagerböcken gilt an Stelle der in der Police genannten eine Selbstbeteiligung von EUR 300. Keine Selbstbeteiligung besteht bei Totalverlust des in der Police genannten Fahrzeuges, Einbruchdiebstahl, Schäden an persönlichen Effekten, Schäden durch Brand, Blitzschlag sowie bei allein durch Dritte verschuldete Kollisionen mit dem stillliegenden Fahrzeug. Weiterhin gilt keine Selbstbeteiligung bei Transportschäden gemäß § 4 Nr. 1, Aufwendungen gem. § 4 Nr. 2, Pannenhilfe gem. § 4 Nr. 3, Inspektionen nach Grundberührungen gem. § 4 Nr. 4 und Übernachtungskosten gem. § 4 Nr. 5.

§ 8 Versicherungswert = Feste Taxe

1. Versicherungswert ist der Neuwert (Wiederbeschaffungswert für gleichartige neue Sachen). Die Höhe dieses Wertes ist als Taxe festgeschrieben auf den Gesamtbetrag der in der Police ausgewiesenen Versicherungssumme.

2. Der Einwand der Unterversicherung ist ausgeschlossen.

§ 9 Höhe der Entschädigung

1. Bei Totalverlust, einschließlich des Falles des konstruktiven Totalverlustes (die notwendigen Wiederherstellungskosten übersteigen die Feste Taxe), wird die Feste Taxe gemäß § 8 ersetzt.
2. Bei Teilschäden werden die notwendigen Wiederherstellungskosten ohne Abzüge „neu für alt“ ersetzt. Die durch den Schadenfall verursachten Transportkosten zur nächsten geeigneten Werft und zurück werden ebenfalls ersetzt.
3. Erzielbare Erlöse aus Restwerten werden auf die Entschädigungsleistung nach Nr. 1 und Nr. 2 angerechnet. Der Versicherungsnehmer kann die Anrechnung nicht dadurch abwenden, dass er dem Versicherer die Reste zur Verfügung stellt.

§ 10 Zahlung der Entschädigung

1. Der Versicherer hat seine Prüfungstätigkeit zur Feststellung des Versicherungsfalls und der Leistungspflicht so rasch wie möglich durchzuführen und nach positivem Abschluss unverzüglich die Entschädigungsleistung auszusahlen.
2. Bei Diebstahl sowie bei nach gesonderter Vereinbarung mitversicherter Unterschlagung und Betrug tritt Fälligkeit der Entschädigungsleistung frühestens zwei Monate ab Schadenmeldung ein. Wird der Verbleib entwendeter Sachen ermittelt, ist der Versicherungsnehmer nur dann verpflichtet, die Sachen wieder zu übernehmen, wenn zwischen der Schadenmeldung und dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Sachen wieder in seine Verfügung bringen kann, ein Zeitraum von nicht mehr als zwei Monaten verstrichen ist.
3. Wenn im Zusammenhang mit einem Schadenfall ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch erheblich sein können, ist der Versicherer berechtigt, die Entscheidung, ob und wieweit er eintrittspflichtig ist, zurückzustellen bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.

TEIL B: YACHT-HAFTPFLICHT-BEDINGUNGEN

§ 1 Gegenstand der Versicherung

1. Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass sie wegen eines Schadenereignisses, das im Zusammenhang mit Besitz und Gebrauch des in der Police genannten Fahrzeugs eingetreten ist, von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflicht-Bestimmungen auf Schadenersatz (für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden) in Anspruch genommen werden.
2. Mitversicherte Personen sind:
 - a) der Eigner (wenn er nicht selbst Versicherungsnehmer ist);
 - b) der Kapitän und die Crew-Mitglieder sowie jede Person, die sich mit Zustimmung des Versicherungsnehmers oder des Eigners als Gast an Bord des Fahrzeugs befindet;
 - c) jede Person, die mit Zustimmung des Versicherungsnehmers oder des Eigners im Zusammenhang mit dem Gebrauch des Fahrzeugs ein Beiboot des Fahrzeugs gebraucht oder Sport ausübt mit zum Fahrzeug gehörenden Wassersportgeräten oder Tauchausrüstungen;

§ 2 Zusätzliche Deckung

1. Wassersportgeräte und Tauchen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Haftpflicht aus Gebrauch von Beibooten des Fahrzeugs und aus Ausübung von Sport mit zum Fahrzeug gehörenden Wassersportgeräten und Tauchausrüstungen, vorausgesetzt, dass dies im Zusammenhang mit dem Gebrauch des Fahrzeugs geschieht.

2. Gewässerschäden

Ebenfalls besteht Versicherungsschutz für die Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden), wobei hinsichtlich dieser Gewässerschäden Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden.

3. Unbeabsichtigtes Auslösen von Rettungsmitteln

Weiterhin besteht Deckungsschutz für entstandene Such- und Hilfekosten durch das unbeabsichtigte Auslösen von Notfallrettungsmitteln wie EPIRB oder DSC, ohne dass eine Notfallsituation vorliegt, soweit diese nicht anderweitig erstattet werden können.

4. Trailer

Mitversichert gilt weiter die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz, Halten und Gebrauch eines auf der Police genannten Bootsanhängers, sofern dieser vom Zulassungsverfahren ausgenommen und somit nicht versicherungspflichtig gemäß Pflichtversicherungsgesetz ist.

5. Skipperhaftpflichtdeckung

- a) Versicherungsschutz nach § 1 Nr. 1 wird dem Versicherungsnehmer als natürlicher Person und den Crew-Mitgliedern als mitversicherten Personen auch gewährt für gesetzliche Haftpflicht wegen eines Schadenereignisses, das im Zusammenhang mit dem nicht gewerblichen Gebrauch eines nicht in der Police genannten Fahrzeuges (inklusive des Beibootes) eingetreten ist, welches durch den Versicherungsnehmer selbst gechartert oder geliehen worden ist und das von ihm selbst als Skipper geführt wird (Skipperhaftpflichtdeckung).
- b) Für Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an dem gecharterten oder geliehenen Fahrzeug und/oder dessen Ausrüstung, Inventar und Zubehör durch den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen verursacht worden sind, gilt diese Skipperhaftpflichtdeckung nur, soweit solche Haftpflichtansprüche wegen grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden und die grobe Fahrlässigkeit durch eine autorisierte Behörde, ein Gericht oder eines seitens des Versicherers anerkannten Vergleiches festgestellt worden ist. In diesem Fall beträgt die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers EUR 2.500.

- c) Im Übrigen wird aus dieser Skipperhaftpflichtdeckung Entschädigung nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsverhältnis – insbesondere aus einem für das gecharterte oder geliehene Fahrzeug bestehenden Wassersport-Haftpflicht-Versicherungsverhältnis – beansprucht werden kann (Subsidiarität der Skipperhaftpflichtdeckung).

6. Forderungsausfalldeckung

- a) Versicherungsschutz besteht auch für den Fall, dass eine versicherte Person von einem Dritten geschädigt wird und die daraus entstehende Schadenersatzforderung gegen den Dritten nicht geltend gemacht werden kann. Dritter im Sinne dieser Bedingungen ist der Schadenverursacher, der ausweislich des rechtskräftig vollstreckbaren Titels vom Versicherungsnehmer bzw. der versicherten Person wegen eines Haftpflichtschadens auf Leistung von Schadenersatz in Anspruch genommen wurde.
- b) Inhalt und Umfang der versicherten Schadenersatzforderungen richten sich nach dem Deckungsumfang dieses Vertrages. Hat der Versicherungsnehmer oder die mitversicherte Person berechnete Schadenersatzansprüche, so stellt sie der Vertrag so, als hätte der Dritte als Versicherter Versicherungsschutz im Rahmen dieser Bedingungen.
- c) Versichert sind Personen- und Sachschäden der versicherten Person, für die der Dritte auf Grund gesetzlicher Bestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist.
- d) Nicht versichert sind Schäden, die der Dritte vorsätzlich begangen hat, Schäden unter EUR 1.000 und soweit ein anderer Versicherer (z.B. Haftpflicht oder Sozialversicherung) oder Sozialhilfeträger leistungspflichtig ist.
- e) Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass die versicherte Person einen rechtskräftig vollstreckbaren Titel gegen den Dritten vor einem Gericht (Urteil, Vollstreckungsbescheid, gerichtlicher Vergleich) oder ein notarielles Schuldanerkenntnis des Dritten erwirkt hat.
- f) Die versicherte Person hat nachzuweisen, dass eine Zwangsvollstreckung fehlgeschlagen ist bzw. aussichtslos erscheint. Sie ist fehlgeschlagen, wenn sie nicht zu einer vollständigen Befriedigung geführt hat und aussichtslos, wenn der Dritte z.B. in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder in dem beim Vollstreckungsgericht geführten Schuldnerverzeichnis eingetragen ist.
- g) Die versicherte Person ist verpflichtet, ihre Ansprüche in Höhe der Entschädigung gegen den Dritten abzutreten sowie den Original-Titel bzw. Vollstreckungsunterlagen und sonstige Unterlagen, aus denen sich ein Versicherungsfall im Sinne dieser Bedingungen ergibt, herauszugeben.
- h) Der Dritte kann aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.

§ 3 Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für das in der Police genannte Fahrtgebiet. Gelegentliches Überschreiten der Fahrtgrenzen gilt mitversichert, ist aber dem Versicherer unverzüglich zu melden. Der Versicherer kann in diesen Fällen eine angemessene Zuschlagsprämie erheben. Ausschließlich für die Skipperhaftpflichtversicherung gem. § 2 Nr. 5 gilt eine weltweite Deckung.

§ 4 Umfang des Versicherungsschutzes

1. Die Leistungspflicht des Versicherers umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche sowie die Freistellung von Schadenersatzverpflichtungen, deren Berechtigung geklärt ist durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, durch einen vom Versicherer geschlossenen oder genehmigten Vergleich oder durch ein vom Versicherer abgegebenes oder genehmigtes Anerkenntnis.
2. Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, im Namen der versicherten Personen Ansprüche nach Nr. 1 zu befriedigen und/oder abzuwehren. Wenn eine vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten einer versicherten Person scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
3. Für den Umfang der Leistung des Versicherers bilden die in der Police ausgewiesenen Versicherungssummen die Höchstgrenze bei jedem Schadenereignis. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Schadenereignis. Aufwendungen des Versicherers für Kosten - einschließlich der Kosten zur Abwendung und Minderung des Schadens - werden nicht als Leistungen auf die betreffende Versicherungssumme angerechnet. Dies gilt nicht für Kosten bei Haftpflichtansprüchen, die

PANTAENIUS-YACHT-BEDINGUNGEN (PYB)

nach dem Recht der USA oder Kanadas geltend gemacht werden. In diesem Fall werden die Aufwendungen des Versicherers für Kosten, auch wenn sie auf dessen Weisung entstanden sind, auf die Versicherungssumme angerechnet. Die Versicherungssumme pro Schadenereignis sowie die Gesamtleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres ergeben sich aus der Police.

§ 5 Ausschlüsse der Haftpflicht-Versicherung

Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

1. Haftpflichtansprüche aus Schadenereignissen, die eintreten, während das Fahrzeug, seine Beiboote oder Wassersportgeräte
 - a) von einer verantwortlichen Person geführt wird, die nicht die für das Führen des Fahrzeuges erforderliche behördliche Erlaubnis besitzt. Dabei bleibt jedoch die Verpflichtung zur Leistung gegenüber den übrigen versicherten Personen bestehen, wenn der Versicherungsnehmer oder Eigner das Vorliegen der Erlaubnis beim verantwortlichen Schiffsführer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein Unberechtigter das Fahrzeug geführt hat;
 - b) in Motorbootrennen oder den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet wird, bei denen es allein auf Erzielung von Höchstgeschwindigkeit ankommt;
2. Haftpflichtansprüche aus Schadenereignissen, die im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Tauchausrüstungen eintreten, wenn die die Tauchausrüstung gebrauchende Person nicht eine anerkannte Taucherlizenz besitzt. Dies gilt nicht für Ausbildungs- oder Trainingsstunden, die von einem Crew-Mitglied gegeben werden, welches qualifizierter und lizenzierte Tauch-Ausbilder ist;
3. Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers oder des Eigners gegen mitversicherte Personen wegen Sach- oder Vermögensschäden;
4. Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander, soweit es um Sachschäden von weniger als EUR 200 geht; dasselbe gilt für Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer oder den Eigner;
5. Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags- oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;
6. Haftpflichtansprüche, die auf Schadenersatzleistungen mit Strafcharakter («Punitive Damages») gerichtet sind;
7. Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen der eigenen beruflich beschäftigten Besatzungsmitglieder gegen den Versicherungsnehmer oder den Eigner. Versichert sind im Rahmen dieser Bedingungen jedoch gesetzliche Regressansprüche der Sozialversicherungsträger bzw. der sonstigen Arbeitsunfall-Versicherer;
8. Haftpflichtansprüche aus Gewässerschadenhaftung (§ 2 Nr. 2), soweit es sich um solche Gewässerschäden handelt, die verursacht sind durch Einleiten oder Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder durch sonstiges bewusstes Einwirken auf Gewässer; durch betriebsbedingtes Abtropfen oder Abfließen von Öl oder anderen Flüssigkeiten aus Tankverschlüssen, Betankungsanlagen oder aus maschinellen Einrichtungen des Fahrzeugs oder seiner Beiboote, durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Anordnungen, durch Kriegereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, Verfügungen von hoher Hand oder Erdbeben.

TEIL E: ALLGEMEINER TEIL FÜR ALLE SPARTEN VON TEIL A BIS D

Die Regelungen dieses Allgemeines Teils E gelten für alle vorherigen Sparten gem. Teil A bis D.

§ 1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem in der Police genannten Zeitpunkt. Der Einwand, dass bis zur Zahlung der Erstprämie Leistungsfreiheit bestehe (§ 37 Abs. 2 VVG), ist ausgeschlossen.

§ 2 Vertragsdauer, Kündigung

1. Der Versicherungsvertrag wird auf die Dauer eines Jahres fest abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr; wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Vertragsjahres in Textform gekündigt wird.
2. Wird das Fahrzeug veräußert, so endet der Versicherungsvertrag mit dem Zeitpunkt des Eigentumsübergangs. Der Versicherungsnehmer wird dem Versicherer zur Abrechnung der zu erstattenden zeitanteiligen Prämie den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs unter Beifügung einer Kopie des Kaufvertrages nachweisen. Im Fall einer vorhandenen Yacht-Kasko-Versicherung gem. Teil A und vorhandenen Yacht-Haftpflicht-Versicherung gem. Teil B besteht für den Erwerber, sofern er nicht widerspricht, für die Dauer von einem Monat ab Eigentumsübergang Versicherungsschutz nach diesen Bedingungen als vorläufige Deckung. Dabei gilt als Versicherungssumme für die Haftpflicht-Versicherung diejenige dieser Deckung; für die Kasko-Versicherung der im Kaufvertrag ausgewiesene Kaufpreis, höchstens jedoch die bisherige Versicherungssumme (Feste Taxe).

§ 3 Sicherheitsleistung

Ist der Versicherungsnehmer zur Sicherheitsleistung für einen versicherten Schaden verpflichtet oder ist für einen solchen Schaden eine Sicherheitsleistung zur Abwendung eines Arrestes geboten, so übernimmt der Versicherer nach diesen Bedingungen eine Garantie oder zahlt den erforderlichen Betrag.

§ 4 Allgemeine Ausschlüsse

Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden, Ansprüche oder Unfälle

1. die entstehen, während das Fahrzeug zu anderen als sportlichen oder Vergnügungszwecken verwendet wird (z.B. Einsatz in Bareboat-Charter oder Skipper-Charter), wobei die Verwendung zur Pflege von Geschäftskontakten (business entertainment) unter Sport- und Vergnügungszwecke fällt. Wenn die Versicherung auch bei Verwendung des Fahrzeugs zu anderen als sportlichen oder Vergnügungszwecken gelten soll, ist vorherige besondere Vereinbarung nötig;
2. aller Personen, die den eingetretenen Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben;
3. die verursacht sind, durch Krieg, Bürgerkrieg (mit Ausnahme des in Teil C, § 6 Nr. 3 genannten Fall) oder kriegsähnliche Ereignisse und durch Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge von Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnlichen Ereignissen; feindliche Verwendung von Kriegswerkzeugen, unabhängig davon, ob die Verwendung im Zusammenhang mit Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnlichen Ereignissen steht;
4. durch terroristische und politische Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen; durch Aufruhr; innere Unruhen, Streik, Aussperrung und Arbeitsunruhen; durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstigen Eingriffen von hoher Hand oder andere Schäden;
5. gleich welcher Art, die verursacht sind durch Kernenergie einschließlich der durch Kernreaktionen freigesetzten radioaktiven Strahlung; durch Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen oder durch Verwendung elektronischer Systeme als Mittel zur Schadenszufügung.

§ 5 Allgemeine Obliegenheiten

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, jeden Schaden - im Haftpflichtbereich jedes Schadenereignis, das einen unter die Haftpflicht-Versicherung fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnte - dem Versicherer unverzüglich zu melden. Außerdem ist im Fall von Brand- und Explosionsschäden, Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Raub, Piraterie und bei Unterschlagung und Betrug (sofern diese nach gesonderten Vereinbarung als mitversichert gelten) unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle Anzeige zu erstatten.

2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, aus eigener Initiative alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abwendung und Minderung des Schadens als geeignet in Betracht kommen. Wenn der Versicherer hierzu Weisungen gibt, hat der Versicherungsnehmer diese Weisungen zu befolgen.
3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und dem Versicherer auf dessen Verlangen jede Auskunft zu erteilen, die aus Sicht des Versicherers zur Feststellung des Versicherungsfalles und der Leistungspflicht erforderlich ist. Belege hat der Versicherungsnehmer auf Anfordern des Versicherers beizubringen, soweit die Beschaffung zumutbar ist.
4. Kommt es zum Prozess über einen Haftpflichtanspruch, so hat der Versicherungsnehmer die Prozessführung dem Versicherer zu überlassen.
5. Wird eine vertragliche Obliegenheit vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Eine unverschuldete oder einfach fahrlässige Verletzung hat keine Auswirkungen auf die Leistungspflicht des Versicherers.

§ 6 Rechtsstellung der am Vertrag beteiligten Personen

1. Mit Ausnahme der Regelung in Teil C § 9, steht die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu.
2. Die in diesen Bedingungen für den Versicherungsnehmer festgelegten Obliegenheiten gelten zugleich auch für die mitversicherten Personen. Der Versicherungsnehmer ist neben den mitversicherten Personen für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

§ 7 Andere Versicherungen

Andere Versicherungen, die sich auf denselben Gegenstand beziehen, gehen diesen Versicherungen voran (Subsidiarität). Mit Ausnahme der in Teil C, § 4 Nr. 3 bis Nr. 7 genannten Leistungen gilt dies nicht für die Unfall-Versicherung gem. Teil C.

§ 8 Anzeigen und Willenserklärungen

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers im Rahmen dieser Versicherungsverträge können rechtswirksam gegenüber der Firma Pantaenius vorgenommen werden.

§ 9 Sanktionsklausel

Der Versicherer gewährt keinen Versicherungsschutz oder sonstige Leistungen, soweit der Versicherer durch die Gewährung und/oder sonstige Leistungen Sanktionsmaßnahmen, Verboten oder Beschränkungen nach relevanten Wirtschafts- oder Handelssanktionen ausgesetzt wäre.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgen die Leistungen des Versicherers und des Versicherungsnehmers in EURO.
2. Es gilt deutsches Recht vereinbart. Ergänzend gelten für diese Verträge die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).
3. Gerichtsstand für Klagen aus den Versicherungsverhältnissen ist Hamburg.
4. Die Leistungsansprüche aus jedem Versicherungsvertrag können ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers nicht übertragen werden. Der Freistellungsanspruch nach Teil B darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

PANTAENIUS-YACHT-BEDINGUNGEN (PYB)

5. Ist eine Versicherung von mehreren Versicherern übernommen, so haften die beteiligten Versicherer nur auf ihren Anteil und nicht als Gesamtschuldner; Vereinbarungen, die der führende Versicherer mit dem Versicherungsnehmer trifft, sind für die übrigen beteiligten Versicherer bindend. Pantaenius erteilt dem Versicherungsnehmer auf Anforderung schriftlich Auskunft, welche Versicherer mit welchen Anteilen an seiner Versicherung beteiligt sind.

DIE IM GLOSSAR DEFINIERTEN BEGRIFFE FINDEN SIE IN DEN BEDINGUNGEN.

Alle Gefahren

Umfasst die Gesamtheit an Gefahren, denen die versicherten Sachen während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind. Als Gefahr gilt der drohende Eintritt eines ungewissen und unvorhersehbaren Ereignisses.

Beiboote

Boot, welches ausschließlich im Zusammenhang mit dem versicherten Fahrzeug genutzt wird. Dieser Zusammenhang besteht z.B. in der Nutzung als Transportmittel von dem Fahrzeug an Land und zurück oder für Bade- und Freizeitaktivitäten. Jede Art der Nutzung als Beiboot beinhaltet, dass diese von dem versicherten Fahrzeug ausgeht und dort auch wieder endet.

Als Beiboot kann nur gelten, was in der Art und Größe zum versicherten Fahrzeug passt und auch auf diesem in seemännischer Weise transportiert werden kann (Davits, verzurrt an Deck etc.).

Bergung

Jede Handlung, die unternommen wird, um einem Schiff, das sich in schiffbaren oder sonstigen Gewässern in Gefahr befindet, Hilfe zu leisten.

Diebstahlvorrichtung, handelsübliche

Schlösser unterschiedlicher Art, die für den Schutz von Sachen vor Diebstahl geeignet und bestimmt sind. Dies kann ein Riegelschloss für die Knebel eines Außenbordmotors oder das Vorhängeschloss für die Backskiste sein.

Einbruchdiebstahl

Ein Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Täter zur Ausführung der Tat in einen umschlossenen Raum einbricht, einsteigt, mit einem falschen Schlüssel oder einem anderen nicht zur ordnungsmäßigen Öffnung bestimmten Werkzeug eindringt oder sich in dem Raum verborgen hält. Darüber hinaus fällt hierunter der Diebstahl einer Sache, die durch ein verschlossenes Behältnis oder eine andere Schutzvorrichtung gegen Wegnahme besonders gesichert ist.

Fahrtgebiet

Der geographische Geltungsbereich der Kasko- und Haftpflichtversicherung. Versicherungsschutz in der Insassenunfallversicherung und der Skipperhaftpflicht-Versicherung besteht weltweit; in der Rechtsschutz-Versicherung gilt dies nur eingeschränkt (volle Deckung für Europa).

Fahrzeug

Das in der Police genannte Fahrzeug.

Fahrzeug, geliehenes oder gechartertes

Der Deckungsschutz der Haftpflicht-, Insassenunfall- und Rechtsschutzversicherung gilt – zum Teil eingeschränkt – auch für den Fall, dass der Versicherungsnehmer ein anderes als das in der Police genannte Fahrzeug chartert oder leiht.

Feste Taxe

Der Versicherungswert wird vertraglich fest auf Basis einer Neuwertversicherung vereinbart und bei einem Totalverlust des Fahrzeuges ersetzt.

Forderungsausfalldeckung

Die Forderungsausfalldeckung ist ein Deckungsbestandteil der Haftpflichtversicherung. Sie tritt ein, wenn eine versicherte Person von einem Dritten geschädigt wird, aber die Schadenersatzforderung gegen diesen Dritten nicht geltend gemacht werden kann.

DIE IM GLOSSAR DEFINIERTEN BEGRIFFE FINDEN SIE IN DEN BEDINGUNGEN.

Führerschein

Die nach den nationalen Bestimmungen erforderliche behördliche Erlaubnis zum Führen des Fahrzeugs.

Grobe Fahrlässigkeit

Grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nach den gesamten Umständen in ungewöhnlich hohem Maß verletzt, einfachste Überlegungen nicht anstellt und/oder unbeachtet lässt, was im gegebenen Fall jedem einleuchten müsste.

Höhere Gewalt

Von außen einwirkendes, betriebsfremdes und unvorhersehbares Ereignis, welches auch durch äußerste zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbar ist.

Invalidität

Unfallbedingte dauerhafte Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit.

Inventar

Feste Einbauten, Möbel wie Schränke, Tische und Betten sowie Teppiche.

Kommerzielle Nutzung; Sport- und Vergnügungszwecke

Eine kommerzielle Nutzung liegt vor, wenn das versicherte Fahrzeug im Zusammenhang mit einem Erwerbsgeschäft verwendet wird. Eine Verwendung für Business Entertainment, wie z.B. ein Tagesausflug mit Geschäftspartnern, ist hiervon ausgenommen. Eine Nutzung für Sport- und Vergnügungszwecke hingegen erfolgt ausschließlich zur Erholung in der Freizeit.

Maschinenanlage

Hauptantriebsanlage einschließlich Getriebe, Welle und Propeller, Hilfsmaschinen und Hilfsaggregate, Wasseraufbereitungsanlagen, Kühlanlagen, Stromerzeugungs- und Stromumsetzungsanlagen, Pumpen, Davits und Kräne sowie elektrisch und/oder hydraulisch betriebene Winschen und Stellmotoren. Nicht dazu gerechnet werden Rohrleitungen inkl. der Armaturen sowie Vorrats- und Betriebstanks mit zugehörigen Einrichtungen.

Mietsachschäden

Schäden an durch den Versicherungsnehmer gemieteten Sachen.

Obliegenheiten

Verhaltenspflichten der versicherten Person unter den Bedingungen oder dem Gesetz. Hierunter fällt z.B., einen Schaden unverzüglich zu melden.

Pauschalsystem

Hiernach werden in der Insassenunfallversicherung die Leistungen im Versicherungsfall pro Person berechnet. Dabei wird die pauschale Versicherungssumme durch die Anzahl der an Bord befindlichen Personen geteilt. Die Leistungen pro versicherte Person sind hierbei durch einen maximalen Entschädigungsbetrag begrenzt.

Persönliche Effekten

Private Gegenstände des täglichen Bedarfs, die einer Person zugeordnet werden können, üblicherweise von ihr mitgeführt werden und nicht zur Ausrüstung, Zubehör oder Inventar in des Schiffes gehören, wie z.B. Mobiltelefon, Sonnenbrille, Straßenkleidung, Laptop (soweit nicht ausschließlich für Navigationsgründe). Persönliche Effekten verbleiben beim Verlassen des Schiffes nicht auf Dauer an Bord.

DIE IM GLOSSAR DEFINIERTEN BEGRIFFE FINDEN SIE IN DEN BEDINGUNGEN.

Rechtsschutzfall

Ein Rechtsschutzfall ist eingetreten, wenn ein begangener oder behaupteter Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften vorliegt. Rein vorbeugende Beratungen fallen nicht hierunter.

Regatta; Motorbootrennen

Regatten sind auf einer festgelegten Strecke oder zu festgelegten Punkten ausgetragene Wettfahrten im Segelsport. Motorbootrennen sind Wettkampfanstaltungen im motorisierten Bootssport.

Skipperhaftpflicht-Versicherung

Die Skipperhaftpflicht-Versicherung ist ein Deckungsbestandteil der Haftpflichtversicherung. Hierbei besteht Haftpflichtversicherungsschutz im Zusammenhang mit einem von dem Versicherungsnehmer gecharterten oder geliehenen Fahrzeug. Schäden an dem Fahrzeug selbst sind nur bei grob fahrlässiger Verursachung und unter Geltung einer Selbstbeteiligung von EUR 2.500 versichert. Andere Versicherungen gehen der Skipperhaftpflicht-Versicherung voran.

Stillliegendes Fahrzeug

Das versicherte Fahrzeug liegt still, wenn es vor Anker liegt oder an Land festgemacht ist.

Subsidiarität

Leistungen unter diesen Versicherungen können nur gefordert werden, soweit sie dem Versicherungsnehmer nicht schon aus einer anderen Versicherung zustehen. In der Insassenunfall-Versicherung trifft dies nur für die folgenden Leistungsarten zu: Seenotrettungs-, Bergungs- und Suchkosten, Krankentransportkosten, medizinische Notfallkosten, Fahrzeug-Rücküberführungskosten, kosmetische Operationen.

Technische Ausrüstung

Für den sicheren Schiffsbetrieb notwendige und übliche Gerätschaften.

Teilschaden

Ein behebbarer Schaden an versicherten Sachen. Die notwendigen Wiederherstellungskosten liegen hierbei unterhalb des Betrags der Festen Taxe.

Totalverlust

Die versicherten Sachen werden irreparabel beschädigt, vollständig zerstört, d.h. physisch vernichtet oder gehen verloren. So liegt ein Totalverlust beispielsweise vor, wenn das versicherte Fahrzeug in einem Feuer verbrennt, oder durch Diebstahl endgültig abhanden kommt.

Trailer und Lagerböcke

Trailer sind Anhänger, die für den Transport des versicherten Fahrzeuges geeignet und bestimmt sind. Lagerböcke sind Stützvorrichtungen, die für das Abstellen des versicherten Fahrzeuges an Land geeignet und bestimmt sein müssen.

Transporte

Als Transport der versicherten Sachen gilt jede Bewegung über Land oder als See- oder Luftfracht. Der Transport des Fahrzeuges beginnt mit dem Anlegen des Hebeegerätes (wie Krangurte oder Slipwagen). Kranen bzw. Slippen und Bewegungen des Fahrzeuges, bei denen das Fahrzeug nicht das Hafen- bzw. Werftgelände verlässt, gelten nicht als Transport.

DIE IM GLOSSAR DEFINIERTEN BEGRIFFE FINDEN SIE IN DEN BEDINGUNGEN.

Übliche Aufenthalte

Der Aufenthalt der versicherten Sachen außerhalb des Wassers ist Gegenstand der Kaskoversicherung, wenn er für diese typisch ist. Dies gilt z.B. für die Winterlagerhalle oder Werft.

Unfall

Plötzlich und von außen einwirkendes Ereignis.

Versicherte Person

Außerhalb der Versicherung von Sachen sind dies all jene Personen, die ihrerseits unter den Schutzbereich der Versicherungsbedingungen fallen, obwohl sie nicht Versicherungsnehmer sind. In der Haftpflicht- und Insassenunfall-Versicherung z.B. sind dies neben dem Schiffsführer unter anderem Gäste und Crew.

Wassersportgeräte

Notwendiges Hilfsmittel zur Ausübung von Sport in und auf dem Wasser. Hierzu zählen z.B.: Wasserskier, Surfboards, Wakeboards, SUP Boards, Kajaks oder Jet-Ski.

Wrackbeseitigung, Entsorgung

Technische Maßnahmen zur Verbringung der Überreste des havarierten Fahrzeugs, zwecks anschließender Verwertung.

Zubehör

Bewegliche Sachen, die, ohne Bestandteile des Fahrzeuges zu sein, dem wirtschaftlichen Zweck des Fahrzeuges nicht nur vorübergehend dienen und mit ihm daher in einem entsprechenden räumlichen Verhältnis stehen. Zubehör wurde daher nur für das Fahrzeug angeschafft und befindet sich in der Regel dauerhaft auf dem Fahrzeug.

ALLGEMEINE KUNDENINFORMATIONEN

1. Informationen zu den Versicherern

Die Identität und genaue Beteiligung der an Ihren Verträgen beteiligten Versicherern, deren ladungsfähige Anschrift, Handelsregisternummer und weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Empfehlung sowie dem beigefügten Infoblatt der Versicherungspartner, für die die Pantaenius GmbH tätig ist.

2. Wesentliche Merkmale der Versicherung

Die für die von Ihnen beantragte Versicherung wesentlichen Merkmale (wie z.B. Art, Umfang, Beginn des Versicherungsschutzes und Fälligkeit unserer Leistung) entnehmen Sie bitte dem Produktinformationsblatt, dem Antrag, der Versicherungspolice, den beigefügten Bedingungen sowie diesen allgemeinen Informationen.

3. Gesamtpreis der Versicherung

Die Höhe der Prämie (einschl. einer Gebühr von EUR 2,50 und der derzeit geltenden Versicherungsteuer) finden Sie in der Übersicht im Anschreiben sowie in Ihrem Antrag.

4. Zahlung/Erfüllung, Zustandekommen des Vertrags

Der Vertrag kommt nach Prüfung Ihres Antrages mit Zusendung der Versicherungspolice zustande. Der Vertragsschutz beginnt mit dem in der Police genannten Zeitpunkt. Prämien sind zwei Wochen nach Zugang der Versicherungspolice fällig. Sollten Sie uns keine Einzugsermächtigung erteilen, überweisen Sie die Prämien bitte unverzüglich nach diesem Zeitpunkt.

5. Widerrufsbelehrung

a) Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr gilt dies jedoch nicht vor Erfüllung dem Versicherer obliegenden Pflichten gemäß § 312i Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Pantaenius GmbH, Postfach 11 07 29, 20407 Hamburg

b) Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und Ihnen wird der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallende Teil der Prämien erstattet, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, kann einbehalten werden; dabei handelt es sich um einen Betrag, der wie folgt errechnet wird: Jahresprämie geteilt durch die Anzahl der Kalendertage des Jahres mal Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat.

Die Erstattung zurückzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

c) Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von Seiten des Versicherers vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

– Ende der Widerrufsbelehrung –

6. Laufzeit des Vertrags

Der Versicherungsvertrag wird für die Dauer eines Jahres geschlossen und verlängert sich automatisch für ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf in Textform gekündigt wird.

7. Kündigungsrecht

Die Bestimmungen zum Kündigungsrecht entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen. Dazu haben Sie eine Kündigungsmöglichkeit im Schadenfall.

8. Anwendbares Recht

Auf den Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

9. Vertragssprache

Die Vertragssprache ist deutsch. Jegliche Kommunikation erfolgt ausschließlich in deutscher Sprache.

10. Außergerichtliche Beschwerdestelle

Bei Beschwerden wegen Entscheidungen der Versicherer der vorliegend angebotenen Versicherungssparten können Sie das außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren bei dem Verein Versicherungsombudsmann e.V. in Anspruch nehmen, soweit der Versicherer Ihres Vertrages dort Mitglied ist. Ob eine solche Mitgliedschaft besteht, können Sie dem beigefügten Infoblatt der Versicherungspartner, für die die Pantaenius GmbH tätig ist, entnehmen.

Im Fall der Mitgliedschaft richten Sie Ihre Beschwerde bitte an: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin; beschwerde@versicherungsombudsmann.de.

Das Verfahren ist für Sie kostenfrei. Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu bestreiten, bleibt hiervon ausdrücklich unberührt.

Sollte ein Mitversicherungskonsortium Vertragspartner sein, bitten wir Sie, Ihre Beschwerde gegen den führenden Versicherer zu richten. Steht ein solches außergerichtliches Beschwerdeverfahren nicht zur Verfügung, können Sie Ihre Beschwerde auch wie unter Ziffer 11 beschrieben an die zuständige Aufsichtsbehörde richten.

11. Beschwerden bei der nationalen Aufsichtsbehörde

Beschwerden können Sie ebenfalls kostenfrei an die zuständige Aufsichtsbehörde richten. Die zuständige Aufsichtsbehörde des Versicherers inklusive der Adresse entnehmen Sie bitte dem Infoblatt der Versicherer, für die die Pantaenius GmbH tätig ist.

NOTIZEN

